

ANLAGE GEBÜHREN FÜR MAKLER, BAUTRÄGER, BAUBETREUER

Gebühren nach § 34 c Gewerbeordnung (GewO) für Immobilienmakler, Bauträger, Baubetreuer und Darlehensvermittler

Rechtsgrundlagen:

§§ 2 Abs. 2 und 6 Gebührengesetz für das Land Nordrhein - Westfalen (GebG NRW) i.d. Fassung vom 23.08.1999 in Verbindung mit Tarifstelle 12.10.1.1 ff. der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262) zuletzt geändert durch die 41. Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 29. Oktober 2019

I. Für Anträge nach § 34 c Absatz 1 Nr. 1, 3a, 3b, 4GewO (Immobilienmakler, Bauträger und Baubetreuer (ohne Tätigkeiten nach § 34 c Abs. 1 Nr. 2 GewO), Wohnimmobilienverwalter

Gebührenrahmen: 100 –1.500 Euro

- normaler Verwaltungsaufwand => 500 Euro (natürliche Personen)
- erhöhter Verwaltungsaufwand => 600 Euro (juristische Pers. /ein Geschäftsführer)
- sehr hoher Verwaltungsaufwand=> 700 Euro (juristische Pers./ab zwei Geschäftsführern)

Die Gebühren gelten für eine oder alle Tätigkeiten.

Falls die Antragstellung in Zusammenhang mit Anträgen nach § 34 c Abs.1 Nr. 2 GewO wird die Gebühr um **100 Euro** ermäßigt.

II. Für Anträge nach § 34 c Absatz 1 Nr. 2 GewO (Darlehensvermittler)

Gebührenrahmen: 200 – 5.000 Euro

die Gebühr beträgt:

- bei durchschnittlichen Arbeitsaufwand => 1.000 Euro
- bei erhöhtem Arbeitsaufwand => 1.100 Euro

III. Gebühren für die Zuverlässigkeitsprüfung bei Geschäftsführerwechsel oder Neueintritt bei juristischen Personen

Gebührenrahmen: 100 - 3.000 Euro

Die Gebühren für die Zuverlässigkeitsprüfung des/der Geschäftsführer betragen bei normalen Verwaltungsaufwand 200 Euro und bei erhöhtem Verwaltungsaufwand 250 Euro.